

Was tun Bund und Kantone konkret?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie extra**

Band (Jahr): - **(1998)**

Heft 6

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-639734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was tun Bund und Kantone konkret?

Neben Energieversorgung, Energiesparen spielen die Förderungsmassnahmen eine wichtige Rolle im Energiegesetz. Hier ein kurzer Überblick über die vielseitigen Massnahmen – für Auskünfte steht das Bundesamt für Energie gerne zur Verfügung. Einen Eindruck vermittelt auch der Blick auf die Homepage von Energie 2000 und BFE. Genaueres dazu auf Seite 12.

INFORMATION UND BERATUNG (ART. 10)

Der Bund informiert, die Kantone beraten

Freiwillige Massnahmen setzen eine einsichtige, unterrichtete Bevölkerung voraus. Vorschriften müssen erklärt und Förderungsmassnahmen bekanntgemacht werden. Information und Beratung sind deshalb weiterhin nötig. Neu ist in Artikel 10 die Aufgabenverteilung geregelt:

- Das Bundesamt für Energie ist besonders für die Information zuständig, da generelle Themen häufig kostengünstiger und wirksamer von einer zentralen Stelle kommuniziert werden können.
- Die Kantone befassen sich vor allem mit der Beratung, da eine regionale Beratungstätigkeit wesentlich effizienter ist als eine zentrale. Oft werden spezifische Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse vorausgesetzt, und eine regionale Beratung wird besser akzeptiert.
- Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen. In Frage kommen konkrete Aktionen wie Veranstaltungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen von gesamtschweizerischer Bedeutung.

AUS- UND WEITERBILDUNG (ART. 11)

Fachleute auf der Schulbank

Ob schon Energie z. B. als Wärme, Prozessenergie oder Treibstoff in vielen Bereichen eine zentrale Rolle spielt, gibt es keine Branche, die sich systematisch mit der Wissensvermittlung über den sparsamen Umgang mit den energetischen Ressourcen befasst. Art. 11 EnG schafft die Voraussetzung, damit Bund und Kantone eine aktive Rolle bei der Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Energiebereich übernehmen können.

Zielgruppen sind Berufsleute, die durch ihre tägliche Arbeit den Energieverbrauch von Gebäuden, Anlagen und Geräten in erheblichem Mass beeinflussen. In Zusammenarbeit mit Schulen und Verbänden soll diesen Fachleuten das aktuelle Wissen über die Reduktion des Energieverbrauchs durch die rationelle Energienutzung sowie den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien, speziell Umgebungswärme und thermische Nutzung der Solarenergie, vermittelt werden.

Die Planung und Umsetzung der Aktivitäten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen durch die Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ der Konferenz der Kantonalen Energiefachstellen. Schwerpunkte der Tätigkeiten bilden:

- **Unterstützung** der Fachhochschulen bei Aufbau und Durchführung von Nachdiplomstudien und -kursen im Energiebereich. Die Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen soll im Rahmen einer neuen Kurskoordination intensiviert werden.

- **Bereitstellung** von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen. 1997 konnte das Handbuch Bau+Energie für Planer im Gebäudebereich fertiggestellt werden. Gegenwärtig wird ein Lehrmittel für Berufsschulen realisiert.
- **Zusammenarbeit** mit den Verbänden im Rahmen des Weiterbildungsprogramms für Installateure der Haustechnik. Hauptthemen sind Heizkesseleratz, Wärmepumpentechnik und solare Wassererwärmung im Zusammenhang mit der Sanierung von Liegenschaften, die das Wirkungsfeld der Haustechnikbranche zunehmend bestimmt.
- **Information** der Fachleute über aktuelle Weiterbildungsangebote im Energiebereich von Schulen und Verbänden sowie öffentlichen und privaten Organisationen. Ein Kurskalender erscheint zweimal jährlich für die verschiedenen Sprachregionen der Schweiz.

Daniel Brunner, Sektion Rationelle Energienutzung, BFE

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (ART. 12)

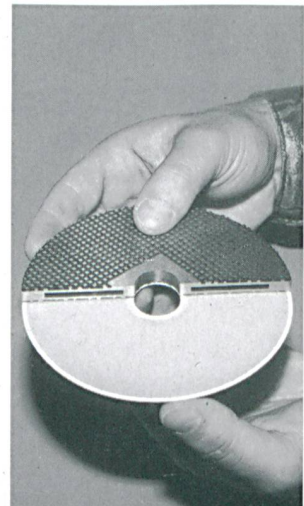
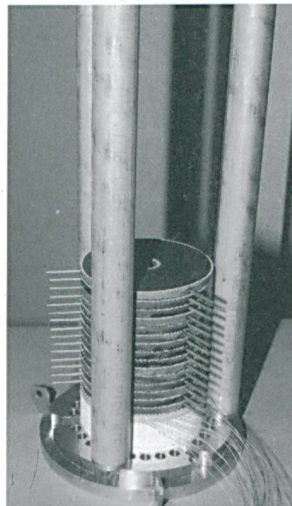
Energieforschung mit direktem Praxisbezug

Gemäss Artikel 12 des Energiegesetzes fördert der Bund die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die forschungsnahen Entwicklung neuer Energietechnologien. Zudem kann er Pilot- und Demonstrationsprojekte unterstützen. Damit wird ein erfolgreiches Konzept weitergeführt und die Energieforschung als wichtiges Element der Energiepolitik bestätigt.

Gemessen am Bruttoinlandprodukt nimmt die Schweiz bei den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Energieforschung eine starke Position ein. Sie belegt im internationalen Vergleich, nach Japan und Finnland, den dritten Platz. Auch die Qualität der Forschung ist hochstehend.

Der ETH-Rat ist Hauptgeldgeber für die Energieforschung. Es folgt das BFE mit einem Anteil von rund 20 Prozent. Das Bundesamt setzt seine Mittel subsidiär ein, d. h. dort, wo andere öffentliche und private Mittel nicht ausreichen. Zudem dienen sie der „Steuerung“ der öffentlichen Energieforschung: Seit 1984 ist das Departement UVEK mit dem ihm zugehörigen BFE vom Bundesrat mit der systematischen Planung, Koordinierung und Begleitung, der internationalen Einbettung sowie der Umsetzung der Ergebnisse dieser Forschung

Energieforschung: Brennstoffzellen sind im Kommen



FOTOS: SULZER HEXIS

betrachtet. Es wird dabei beraten durch die Eidg. Energieforschungskommission (CORE).

Die Energieforschung hat das Marktangebot verändert:

- Möglichkeiten für energieeffizienteres Bauen
- Verbesserte und neue Heizungstechniken
- Sparsamere Haushalt- und Bürogeräte
- Neue Techniken zur Stromerzeugung
- Neue Speichertechniken
- Sparsamere Automobile

Langfristiges Hauptziel (auch) der Energieforschung ist eine Reduktion des CO₂-Ausstosses. Vorgegeben wird eine Senkung auf eine Tonne pro Person und Jahr innerhalb der nächsten 50 Jahre, d. h. auf einen Siebtel des heutigen Ausstosses. Ein solches Szenario ist durch Anwendung heute absehbarer Techniken grundsätzlich möglich, ohne Einbussen an Lebensqualität in Kauf nehmen zu müssen.

Die Forschungsschwerpunkte liegen in den nächsten Jahren bei Techniken und Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum rationellen Umgang mit Energie. Angesprochen sind besonders die Sonnenenergie, die Umgebungswärme- und die Biomassenutzung sowie effiziente Techniken für die Energieumwandlung und -speicherung, den Transport neuer Energieträger und die Endnutzung.

Das BFE kann seine Aufgaben im Forschungsbereich deshalb mit Erfolg wahrnehmen, weil es über die nationalen und internationalen Beziehungen zu Politik, Kantonen, Wirtschaft, Verwaltungen und Wissenschaft verfügt. Auch stehen ihm die entsprechenden Geldmittel für Forschung, Umsetzung und Marktpflege zur Verfügung. Es ist so organisiert, dass ein Austausch zwischen Forschung und Anwendung garantiert wird. Zudem plant es die Stossrichtungen gemeinsam mit den Kantonen und vermag mit diesen zusammen insbesondere die Umsetzung wesentlich zu beschleunigen.

Dr. Gerhard Schriber,

Chef der Sektion Forschungskoordination und Sonderbereiche, BFE

ENERGIE- UND ABWÄRMENUTZUNG (ART. 13)

Energie effizient und umweltbewusst nutzen

Der Bund unterstützt Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energieverwendung, zur Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme. Dieselben Massnahmen vermögen auch den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Im Rahmen des Aktionsprogramms Energie 2000 wurde für die Förderung der erneuerbaren Energien und der Abwärmeverwertung bereits viel in diesem Sinne getan. Als erfolgreiche Massnahmen erwiesen sich insbesondere das mitfinanzierte Basismarketing im Bereich der erneuerbaren Energien, die Qualitätssicherung der angebotenen Produkte (inkl. Aus- und Weiterbildung) und die in einigen Bereichen (Solar- und Holzenergie, Abwärme) ausgerichteten Finanzbeiträge an Anlagen. Diese Massnahmen sollen in einem Anschlussprogramm zu Energie 2000 weitergeführt und auf die rationelle Energienutzung ausgeweitet werden können: Im Bereich der Gebäudeheizungen und der Elektrizitätsanwendungen bestehen grosse Sparpotentiale, die es zu realisieren gilt. Priorität hat die rationelle und sparsame Energienutzung, und dann erst kommt die Deckung des Restbedarfs, welche so weit als möglich mit erneuerbaren Energien zu geschehen hat.

Hans Ulrich Schärer, Leiter Sektion Erneuerbare Energien, BFE (Sc)

FINANZHILFEN/GLOBALBEITRÄGE (ART. 14, 15)

Kantone fördern mit Geldern des Bundes

Finanzhilfen des Bundes dürfen höchstens 40% der nicht amortisierbaren Kosten einer Anlage zur Energie- und Abwärmennutzung decken. Bei Anlagen, die in ihrer Art erstmals gebaut und betrieben werden, kann der Anteil bis zu 60% betragen. Damit kann dem höheren Risiko einer solchen Pilot- oder Demonstrationsanlage Rechnung getragen werden. Mit den Teilfinanzierungen werden unnötig teure Anlagen verhindert.

Der Bund wird sich auf die Mitfinanzierung von P+D-Anlagen beschränken und normale Anlagen nur noch in Ausnahmefällen unterstützen. In der Regel werden das die Kantone im Rahmen eigener Förderprogramme mit vom Bund zur Verfügung gestellten Globalbeiträgen tun. Bedingung dafür ist allerdings, dass der betreffende Kanton für das Programm Finanzmittel in mindestens gleicher Höhe einsetzt. Der Bund prüft die Wirksamkeit des kantonalen Programms jährlich, u. a. als Grundlage für die Festlegung seines Beitrags für das Folgejahr. Globalbeiträge an Kantone werden allerdings nicht bereits mit Inkrafttreten des Energiegesetzes, sondern erst ein Jahr später, ab dem Jahr 2000, ausgerichtet werden können. Zum einen ist den Kantonen eine angemessene Frist für die Lancierung eigener Vorhaben zu gewähren. Zum andern benötigt das BFE selber eine Übergangsfrist, um den Überhang an bereits eingegangenen Verpflichtungen (vor allem im Photovoltaikbereich) abzubauen. Sc

AUSWIRKUNGEN (ART. 20)

... und hier wird der Erfolg untersucht

Evaluationen haben im Aktionsprogramm Energie 2000 Tradition. Bereits der Energienutzungsbeschluss von 1991 verlangte ausdrücklich eine Wirksamkeitskontrolle. Die wichtigsten Massnahmen und Aktionen werden auch im Rahmen des Energiegesetzes (Art. 20) systematisch auf ihre Wirkung hin durchleuchtet. Ebenso sind die partnerschaftlich mit der Wirtschaft entwickelten Aktivitäten und Produkte zu beurteilen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht und v. a. mit den direkt Betroffenen ausgewertet.

Die regelmässigen Evaluationen bezwecken auf der einen Seite die Information von Bundesrat, Parlament sowie Bürgerinnen und Bürgern über die Wirkung der Massnahmen und die Zielerreichung. Auf der anderen Seite dienen die Evaluationen dazu, bei allen Beteiligten Lernprozesse auszulösen. Bessere Kenntnisse über Umsetzungsprozesse und Wirkungszusammenhänge von gesetzlichen und freiwilligen Massnahmen sind ein wesentliches Hilfsmittel zur Sicherung der Zielerreichung. Die Evaluationen ergänzen das Marketing- und Finanzcontrolling der Programme sowie die mit ökonomischen Modellen gewonnenen Informationen über die Wirkungen auf Energieverbrauch, Beschäftigung und Innovation.

Pascal Previdoli, Dienst Energiepolitik, BFE